

Olten 1408 : an der Schwelle zur Bildung einer eigenen Herrschaft

Autor(en): **Fischer, Martin Eduard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Oltner Neujaersblätter**

Band (Jahr): **39 (1981)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-659028>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Olten 1408. An der Schwelle zur Bildung einer eigenen Herrschaft

Wer Macht ausübt, beansprucht seit jeher auch das Recht, Gericht zu halten, Recht zu sprechen über die, welche gegen die Gesetze verstossen. Recht aber, soll die Gemeinschaft, für die es gilt, Bestand haben, kann nie blosses Faustrecht bleiben. Wohl nicht zuletzt deshalb gehören Gesetze zu den Dingen, die man zurückverfolgen kann, soweit schriftliche Aufzeichnungen reichen. Natürlich zeigt sich darin auch der Wille, das Rechtsgut vor willkürlichen Änderungen und Ausdeutungen zu schützen, es dem Zugriff privater Machtausübung zu entziehen. So meisselte man schon in frühgeschichtlicher Zeit Gesetze in Stein, ritzte sie auf Tonplatten oder bewahrte sie, auf Pergament geschrieben, in schwer zugänglichen oder kultgeweihten Räumen auf.

Welche Bedeutung der unverfälschten Erhaltung überkommener Gesetze beige-messen wurde, zeigt sich auch in dem aufwendigen Vorgehen, das angewendet wurde, wenn irgendwo die Rechtslage nicht klar war, oder wenn verbrieftes Recht durch den Verlust der Urkunde nicht mehr beweiskräftig verbürgt werden konnte. Althehrwürdige Männer und hochangesehene Bürger wurden dann vor die Vertreter der Regierungsgewalt gerufen, um in einer Kundschaft durch ihre eidlich bekräftigten Aussagen das alte Recht neu zu verbrieften.¹

Auch mit der Ausübung des Rechtes verband sich uraltes Brauchtum, das einen Gerichtstag fast zu einem Ritual werden liess! Öffnungen und Weistümer und die späteren Gerichtssatzungen sprechen hier eine deutliche Sprache. Es versteht sich deshalb, dass besonders das Recht über das Blut zu richten, d.h. Recht zu sprechen über Verbrechen, die nicht bloss gebüsst, sondern mit dem Tode bestraft wurden, dem Träger dieses Rechtes einen besonderen Rang verlieh. Und es lässt sich anhand zahlreicher Belege nachweisen, dass der Erwerb der sogenannten hohen Gerichtsbarkeit als lehensherrliches Vorrecht die Grundlage bildete zur Errichtung einer eigenen Herrschaft.

Aus dieser Sicht bedeutete für Olten 1408 die Abtretung der Blutgerichtsbarkeit durch Landgraf Otto von Thierstein



zweifellos einen Markstein in der Entwicklung der Stadt, besass sie doch nun in einem kleinen, genau umschriebenen Blutgerichts-kreis sogar landesherrliche Rechte!

Es besteht kein Zweifel, dass die Stadt Basel, unter deren Pfandherrschaft Olten damals stand, den Anstoss zur Verleihung der Blutgerichtsbarkeit gegeben hatte. Auch wenn die schriftlichen Quellen zur Stadtgeschichte dieser Zeit noch verhältnismässig spärlich sind, zeichnet sich darin doch deutlich Basels Wille ab, Olten zu vermehrter Bedeutung zu verhelfen. So findet sich schon 1407 in den Stadtrechnungen Basels eine Ausgabe von 60 Gulden, welche die Stadt dem Bischof von Basel geschenkt hatte, zum Dank dafür, dass er als Lehensherr den Baslern erlaubt hatte zu Olten 1000 Gulden zu verbauen.² Tatsächlich beliefen sich Basels Auslagen für Brücke, Vorwerk, Ringmauer und Wehrgang bis 1410 auf über 1250 Pfund! (Ein Gulden hatte damals in Basel einen Kurswert von einem Pfund und einem Schilling³). Der Brand von 1411 brachte in der Folge bis 1416 nochmals Baukosten von über 1100 Pfund. Stellt man diese Bauausgaben den Gesamteinnahmen gegenüber, welche nach den Basler Jahrrechnungen der

Marter durch Strecken im Hängen, durch Brennen und Abhacken der Hand.

Pfandherrin zuflossen, übersteigen die Kosten, zusammen mit den Zinsen für die 4000 Gulden, welche Basel dem Bischof als Pfandsomme entrichtet hatte, die Einnahmen ganz beträchtlich. Diese seltsame Erscheinung lässt sich vernünftigerweise wohl nur dadurch erklären, dass Basel mit seinem Aussenposten Olten ganz besondere politische Ziele verfolgte, welche es sich auch etwas kosten liess. So lässt sich vielleicht auch erklären, dass offensichtlich Basel den Anstoss zur Verleihung des Blutgerichtes an Olten gab.

Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Basler Jahrrechnung von 1408, wo es heisst, man habe «graff Otten 10 lib. geschenkt umb die fruntschaft, die er den raeten geton hat von des gerichtes wegen ze Olten».⁵ In der nächsten Jahrrechnung tauchen dann sogar die Kosten für die Ausstellung des erwähnten «Freiheitsbriefes» zu Olten auf, wenn vermerkt wird: «so ist geben umb den freiheitbrieff ze Olten, daz sy uber totslege richten mo-

egent, 14 gulden mit dem bottenlohn.»⁶ Weshalb aber trat Landgraf Otto von Thierstein dieses so wichtige Recht an die Stadt ab? Schon Ildefons von Arx vertritt in seiner Stadtgeschichte, gestützt zwar auf eine etwas unklare Textstelle in der Kundschaft von 1442 über Twing und Bann zu Olten⁷ die Ansicht, der Landgraf sei in Geldnot gewesen. Diese Meinung ist durch die Basler Jahrrechnungen vollumfänglich bestätigt worden. Darin wird Graf Otto von Thierstein zum Beispiel 1410/11 als Schuldner fassbar, dem die Stadt 50 Gulden leiht, welche er bis Weihnachten 1411 zurückzubezahlen hat.⁸ Dass Graf Otto aber diese Schulden nicht zurückbezahlen konnte, wird deutlich 1416, wo er der Stadt Basel neuerdings 300 Gulden schuldig wird. Dazu vermerkt die Jahrrechnung: «Graf Otten geben umb sin lantgrafschaft im Siszgoew, so verre Waldenburg, Homberg Liestal mit irer zuoehoerde begriffen hatt, 300 gulden zuo den 50 gulden, die er uns vormals schuldig was, faciunt 350 gulden».⁹ Interessant ist, dass sich Basel also von Graf Otto, quasi als Faustpfand, einen Teil seiner Herrschaftsrechte abtreten liess, was wiederum sehr schön belegt ist durch den Umstand, dass unter den Einnahmen aus Waldenburg ab 1417 regelmässig ein Posten aufgeführt wird, der von «bussen und besserungen», von Gerichts-Einnahmen also, herrührt.¹⁰ Als Schuldner der Stadt Basel befand sich übrigens Graf Otto in guter Gesellschaft, schuldete doch Herzog Friedrich von Österreich der Stadt 1418 nicht weniger als 6000 Gulden!¹¹ Diese wenigen Zahlen zeigen recht eindrücklich, auf welchem Weg die aufstrebenden Städte oftmals zu ihren grossen Herrschaftsgebieten kamen: Sie kauften sie sozusagen «auf der Gant» verarmter Adelige. Kehren wir nun aber nach Olten zurück. Das Städtchen besass jetzt also nach dem Wortlaut der Urkunde vom 30. Oktober 1408 das Recht über das Blut zu richten, und zwar innerhalb folgender Grenzen: von der Aare dem äussersten Arm der Dünnern (über die Schützenmatt) entlang bis zum Dorfbrunnen hinten an der alten Leberen (im

Hammer). Von da (wohl dem Auszuggraben entlang) bis hinaus zu den Baumgärten beim Hagberg und von da dem Baumgartenhag entlang bis wieder zur Aare.¹² Noch aber galt es, eine weitere Schwierigkeit zu beseitigen: Von alters her war es üblich, dass dem hohen Gericht ein Graf oder Freiherr vorsass. Ein solcher war natürlich zu Olten nicht aufzutreiben. Noch einmal warf deshalb die Stadt Basel ihr Gewicht in die Waagschale und erwirkte von König Ruprecht, dem obersten Lehensherrn des heiligen römischen Reiches, in Ansehen der Dienste, welche sie ihm und dem Reich bislang erwiesen, die Ausnahmegewilligung, dass dem Oltner Blutgericht, solange sich Olten in baslerischer Pfandherrschaft befinde, auch bloss ein «schlechter ritter» vorsitzen dürfe.¹³ Damit aber war der Grundstein gelegt, der zur Entwicklung einer eigenständigen Herrschaft Olten hätte führen können. Dass diese vielversprechenden Ansätze nicht zur Entfaltung kamen, dürfte wesentlich den beiden Stadtbränden von 1411 und 1422 zuzuschreiben sein, welche für Basel die Oltner Pfandherrschaft zu einem finanziellen Fiasko werden liessen und Olten selbst in seiner wirtschaftlichen Substanz schwer schädigten. Dass Olten, nachdem Solothurn durch den Erwerb der Landgrafschaft im oberen Buchsgau 1411 seinen Herrschaftsbereich bereits bis an die Oltner Gerichtsgrenze ausgedehnt hatte, dem gewaltig expandierenden Solothurn unter solchen Voraussetzungen nicht lange würde die Stirne bieten können, war vorauszusehen.¹⁴ Mit dem Übergang Oltens in die solothurnische Pfandherrschaft 1426 und mit dem definitiven Erwerb des Städtchens durch Solothurn 1532 aber nahm eine Entwicklung ihren Anfang, die, durch die Ungunst verschiedener schicksalshafter Ereignisse bestimmt, Olten schliesslich zu einem schlichten, zur Strafe für sein Paktieren mit den aufständischen Bauern sogar seines Stadtrechtes beraubten, solothurnischen Untertanenort werden liess.



Anmerkungen:

- 1 vergl. Urkundenbuch Olten Bd. I, S. 61 ff
- 2 vergl. Harms, der Stadthaushalt Basels im ausgehenden Mittelalter, Bd. II, S. 105
- 3 vergl. Harms, Stadthaushalt, Bd. I, S. 70
- 4 a.gl.O., S. 116
- 5 vergl. Harms, Stadthaushalt, Bd. II, S. 107
- 6 a.gl.O., S. 110
- 7 vergl. Urkundenbuch Olten Bd. I, S. 63, Anm. 22
- 8 vergl. Harms, Stadthaushalt, Bd. II, S. 114
- 9 a.gl.O., S. 133
- 10 erstmals in Harms, Stadthaushalt, Bd. I, S. 87
- 11 a.gl.O., S. 91
- 12 vergl. Urkundenbuch Olten Bd. I, S. 9f
- 13 a.gl.O., S. 13f
- 14 vergl. dazu: Peter Walliser, über das Oltner Blutgericht in OGBI. 1952, Nrn. 2ff



*Mittelalterliche Strafen:
Stäupen, Enthaupten, Rädern, Abschlagen
der Hand, Blenden, Hängen, Verbrennen,
Ertränken usw.*

*Das Hängen, Köpfen, Rädern, Verbrennen
und Ertränken waren die gewöhnlichen To-
desstrafen. Das in der Mitte des Blattes dar-
gestellte Ausdärmen ist eine nur selten er-
wähnte und angewendete Strafe, die an ein-
zelnen Orten über Baumschäler und Pflug-
räuber verhängt wurde. Holzschnitt aus:
Laienspiegel. Augsburg, Othmar 1509.*